

ZH_OBERGERICHT RT150154 vom 3. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150154

FR: ZH_OBERGERICHT RT150154 du 3 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150154 del 3 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 27. Mai 2015 reichte das C._____, ... [Ort], für den Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) bei der Vorinstanz ein Begehren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfäffikon ZH (Zahlungsbefehl vom 19. März 2015) für Fr. 13'084.– zuzüglich 5 % Verzugszinsen seit 18. März 2015 sowie die Betreuungskosten ein (Urk. 1, Urk. 4/1). Mit Urteil vom 2. Juli 2015 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 19): " 1. Dem Kläger wird in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfäffikon ZH (Zahlungsbefehl vom 19. März 2015) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 1'356.– nebst Zins zu 5 % seit 18. März 2015 sowie die Betreuungskosten und die Kosten gemäss Ziff. 2 und 3 dieses Urteils. Im Mehrbetrag (Fr. 11'728.–) wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.

E. 2

Die Spruchgebühr (Pauschalgebühr) wird auf Fr. 500.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten werden im Umfang von Fr. 450.– dem Kläger und im Umfang von Fr. 50.– dem Beklagten auferlegt. Sie werden aus dem Kostenvorschuss des Klägers bezogen, sind ihm jedoch im Umfang von Fr. 50.– vom Beklagten zu ersetzen.

E. 4

Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 510.– zu bezahlen.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung.)" Innert Frist erhob der Kläger mit Eingabe vom 24. August 2015 Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit dem sinngemässen Antrag, es sei das Rechtsöffnungsbegehren vollständig gutzuheissen (Urk. 18). b) Auf die Ausführungen des Klägers in seiner Beschwerdeschrift ist nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist. 2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen.

- 3 - Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche

Verfahren fortsetzen soll (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 326 N 3). b) Die im Beschwerdeverfahren vom Kläger aufgestellten Behauptungen (Urk. 18) und eingereichten Beilagen (Urk. 21/1-6) wurden im Rahmen des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens erstmals im Beschwerdeverfahren eingebracht. Diese sind im Sinne von Art. 326 ZPO als verspätet vorgebracht zu betrachten und daher nicht mehr zu berücksichtigen. Da der Kläger im Beschwerdeverfahren einzig mit Hilfe der verspätet eingereichten und daher nicht zu beachtenden Urkunden 21/1-6 darlegen wollte, dass er im Jahre 2014 hauptsächlich von seiner Mutter betreut worden sei und deshalb betreffend die ihm zustehenden Unterhaltszahlungen auch für den Zeitraum 1. April 2014 bis 31. Dezember 2014 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Beklagten und Beschwerdegegners (fortan Beklagter) oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 3. a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Präzedenz der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.